

RAUCHFANGKEHRERWECHSEL

Laut Gewerbeordnung kann der Landeshauptmann die Kehrgebiete so festlegen, dass der Konsument in einem Kehrgebiet zwischen zwei oder mehreren Rauchfangkehrern wählen kann. In Kärnten wurde durch die Kehrgebietsverordnung die Einteilung so vorgenommen, dass in allen Kehrgebieten mindestens vier Rauchfangkehrer tätig sind, zwischen denen gewählt werden kann.

Im Fall eines Wechsels hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den Nachfolger, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin erfolgen.

Der Gebäudeeigentümer muss bei Beendigung des Bauvorhabens bzw bei Beantragung der Benützungsbewilligung der Behörde (Gemeinde) bekannt geben, welchem Rauchfangkehrer er die Reinigungsarbeiten übertragen wird.

Rauchfangkehrerwechsel – Muster

Max Muster

Datum,

Nirgendwostraße 1
9999 Musterdorf

Rauchfangkehrermeister
Josef Kehrer
Fanggasse 18
8880 Kaming

Betr.: Rauchfangkehrerwechsel

Sehr geehrter Herr Kehrer!

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kehrarbeiten in meinem Haus ab sofort von der **Firma Albin Feger, Rauchgasse 9, 8880 Kaming** durchgeführt werden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen Max Muster